



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT,
FAMILIE UND FRAUEN

Rahmenbedingungen für die Teilnahme an dem Förderansatz „Job-Füxe zur sozialen und beruflichen Integration von Schülerinnen und Schülern im Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf“

1 Rechtsgrundlage

Die Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe des Operationellen Programms des Landes Rheinland-Pfalz „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Ziel 2) sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006, 1081/2006 und 1828/2006. Die genannten Dokumente finden Sie unter www.esf.rlp.de.

2 Zuwendungszweck, Ziele

- 2.1 Zuwendungszweck ist die Förderung von Personal- und Sachausgaben von Schaltstellen in rheinland-pfälzischen Schulen mit Hauptschulbildungsgang unter der Bezeichnung „Job-Füxe“. Ausgehend von ihrem Einsatzort in Schulen sollen die Job-Füxe auch berufsbildende Schulen in ihrer Region mit betreuen. Mit präventiven, arbeitsweltorientierten Angeboten sollen Job-Füxe helfen, die Grenzen zwischen Schulsystem, Jugendhilfe und Berufssystem zu überwinden.

Zielgruppe des Förderansatzes sind insbesondere Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen von Schulen mit Hauptschulbildungsgang und Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung von individuell beeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern sowie Migrantinnen und Migranten, die einer weiterführenden Unterstützung zur sozialen und beruflichen Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem bedürfen.

Schülerinnen und Schüler werden beim Prozess der Berufswahl und –orientierung, d.h. ihrem Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit beraten, unterstützt, begleitet und weiterführend betreut. Die begleitende Arbeit der Job-Füxe soll zudem auch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses unterstützen.

- 2.2 Die Job-Füxe arbeiten eng mit den jeweiligen Schulen und den Berufsberatungen der Arbeitsverwaltung sowie sonstigen Ausbildungsmarktbeteiligten wie

Kammern, Unternehmen und Gewerkschaften zusammen. Sie beteiligen sich an berufsbezogenen Veranstaltungen in Schulen, in Einrichtungen der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe, an Ausbildungsmessen sowie an Fachtagungen.

Die Job-Füxe sind insbesondere in den Abgangsklassen Schulen mit Hauptschulbildungsgang direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Schule sowie für Ausbildungsbetriebe und stellen ein kontinuierliches und breites Spektrum von Angeboten zur intensiven Unterstützung bereit. Dabei nutzen sie in enger Abstimmung die vorhandenen Angebote der Arbeitsverwaltung, der Kammern, des Landes, der Wohlfahrtsverbände, der freien Träger sowie der Kommunen.

- 2.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht.

3 Zuwendungsempfänger, Gegenstand der Förderung

- 3.1 Zuwendungen können an kommunale Gebietskörperschaften gewährt werden, die Schulträger einer Schule mit Hauptschulbildungsgang oder einer berufsbildenden Schule in Rheinland-Pfalz sind.
- 3.2 Gefördert werden kommunale Gebietskörperschaften als Schulträger einer Schule mit Hauptschulbildungsgang oder einer berufsbildenden Schule die über Job-Füxe die nachfolgenden Systeme von Bausteinen zur Unterstützung anbieten und die in der konkreten Arbeit für Schülerinnen und Schüler oder für einen Klassenverband individuell und bedarfsorientiert zusammengestellt werden können (Bausteine können gegebenenfalls durch weitere Bausteine ergänzt werden):

Baustein 1: Individuelle Ansprechpartner und Präsenz

Die Job-Füxe sind vor Ort an ihren Schulen präsent und stehen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, der Schule und Ausbildungsbetrieben zur weiteren Unterstützung zur Verfügung. Denkbar ist auch der Einsatz eines Job-Fuxes an mehreren Schulen, wobei die feste Verankerung des Job-Fuxes an einer Schule besteht, jedoch regelmäßig Sprechstunden an weiteren Schulen angeboten werden können.

Baustein 2: Initiativen zum Schulbesuch; Ziel: Erwerb des Hauptschulabschlusses

Die Job-Füxe motivieren die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch und betreuen gegebenenfalls zusammen mit den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern besondere Arbeitswelt bezogene Aktivitäten.

Baustein 3: Elternarbeit/Stärkung der Eigenverantwortung

Die Job-Füxe informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler zu berufswahl- und bewerbungsrelevanten Fragen sowie zu Fragen des Schul- und Ausbildungssystems.

Baustein 4: Beratung und gezielte Einzelfallhilfe

Die Job-Füxe erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern ausbildungs- und berufsrelevante Informationen und unterstützen sie aktiv bei der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche. Über eine Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung, den berufsbildenden Schulen oder auch der regionalen Wirtschaft sollen individuelle Förder- und Ausbildungspläne mit Zielvereinbarungen erstellt und deren Umsetzung begleitet werden.

Baustein 5: Gezieltes Bewerbungstraining

Die Job-Füxe bieten Bewerbungstrainings (Verfassen einer schriftlichen Bewerbung, Training von Vorstellungsgesprächen, Testtraining) unter Einbeziehung verschiedener Medien (Computer, Internet, Video) an und erstellen individuelle Bewerberprofile.

Baustein 6: Planspiele, Lehrstellensuche im Rahmen einer Projektwoche

In Kooperation mit den Kammern und der Arbeitsverwaltung wird das vorhandene Angebot an Ausbildungsplätzen aufgezeigt. Durch Planspiele, Rollenspiele, Berufs- und Betriebserkundungen werden den Schülerinnen und Schülern die Inhalte der jeweiligen Berufe vermittelt.

Baustein 7: Vermittlung in Praktika und Betreuung der Jugendlichen während der Praktika und der Ausbildung

Die Job-Füxe unterstützen die Jugendlichen bei der Suche nach Praktikastellen. Die Praktika werden vor- und nachbereitet. Während der Praktika werden die Schülerinnen und Schüler betreut. Die Job-Füxe sind in dieser Zeit auch Ansprechpartner für die Betriebe. Des Weiteren unterstützen die Job-Füxe die Jugendlichen bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und betreuen sie während der Ausbildung weiter. In dieser Zeit sind Job-Füxe ebenfalls Ansprechpartner für die Betriebe. Bei auftretenden Schwierigkeiten werden Lösungen über individuelle Hilfepläne zur Weiterführung der Ausbildung entwickelt.

Baustein 8: Kombination verschiedener Angebote

Verschiedene Angebote werden miteinander kombiniert, u.a. Interessen- erkundung, Berufsorientierung, Berufsfelderweiterung, Kurzpraktikum, Berufs- erprobung, Lernwerkstätten Berufsorientierung und Berufsorientierungscamps etc.

Weitere Fördervoraussetzungen sind, dass

- zu dem o.g. Zweck von den Leistungsempfängern ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeitarbeitsverhältnis begründet wird und dass
- die Zusammenarbeit Schule/Job-Fux in einem schriftlichen Kooperationsvertrag vereinbart wird, um damit die für die Durchführung des Projektes notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In diesem Kooperationsvertrag muss festgehalten werden, dass
 - für jeden Job-Fux ein geeigneter Büroraum bereitgestellt wird, der auch außerhalb der Unterrichtszeiten sowie während der Ferienzeit genutzt werden kann,
 - der jeweilige Job-Fux an der/den jeweiligen Schule/n in das Kollegium integriert wird,
 - die Schülerinnen und Schüler direkten Zugang zu dem Projekt, in begründeten Fällen - nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern - auch während der Unterrichtszeit haben,
 - die Angebote den Schülerinnen und Schülern in Absprache mit der jeweiligen Schule bzw. den Lehrerinnen und Lehrern im Klassenverband vorgestellt werden können,
 - dem jeweiligen Job-Fux neben den Einsatz in Abgangsklassen von Schulen mit Hauptschulbildungsgang auch der Einsatz an berufsbildenden Schulen in der Region ermöglicht wird und
 - dem jeweiligen Job-Fux nach Absprache mit der jeweiligen Schule die Teilnahme an „Umsetzungsworkshops“ ermöglicht wird.

Der Kooperationsvertrag muss der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

- 3.3 Die Voraussetzung des Abschlusses eines sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeitsverhältnisses kann durch den Leistungsempfänger auch dadurch sichergestellt werden, dass die beantragte Stelle eines Job-Fuxes durch zwei sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsverhältnisse besetzt wird, die in ihrem Gesamtumfang einem sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeitsverhältnis entsprechen.
- 3.4 Die nach diesem Förderansatz geförderten Job-Füxe müssen über ein Qualifikationsprofil verfügen, das besonders für die Erfüllung der Aufgabenstellung geeignet ist. Insoweit müssen sie über ein pädagogisches/sozialpädagogisches (Fach-)Hochschulstudium oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügen. Darüber hinaus sollen sie nach Möglichkeit bereits über Erfahrungen mit der Durchführung von Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler bzw. Jugendlichen zur Eingliederung in Ausbildung und Beruf/Arbeit verfügen.

- 3.5 Eine Förderung von bereits bei den Leistungsempfängern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Job-Fux nach diesem Förderansatz ist ausgeschlossen.
- 3.6 Auch die Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den Leistungsempfängern, bei denen ein zuvor bestehendes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme der Förderung nach diesem Förderansatz aufgelöst wurde, ist ausgeschlossen.
- 3.7 Die Job-Füxe werden insbesondere in den Schulen mit Hauptschulbildungsgang des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzt, die eine besonders hohe Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit hohem Förderbedarf aufweisen. Die Auswahl der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördernden Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte und in Rücksprache mit dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (Referat Hauptschule) durch die Bewilligungsbehörde. Auch wird der Einsatz der Job-Füxe mit anderen Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler (z.B. Berufseinstiegsbegleiter, Schulsozialarbeit, Jugend-Scouts, Ausbildungsakquisiteure, Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung, Praxistagen und Berufsorientierungscamps) abgestimmt.

Im Antrag ist daher darzustellen, in welchem Maße die jeweilige Schule von der Problematik betroffen ist und welche Unterstützungsangebote bereits angeboten werden und wie diese mit dem Job-Fux-Ansatz verknüpft werden sollen.

Zudem wird ein regional ausgeglichener Einsatz von Job-Füxen in Rheinland-Pfalz angestrebt.

- 3.8 Schulen mit Hauptschulbildungsgang die bereits eine öffentliche Förderung für eine vergleichbare Leistung erhalten, werden nicht über den Förderansatz gefördert. Im Antrag ist zu erklären, ob eine entsprechende Förderung bereits erfolgt.

4 Art und Umfang der Förderleistung

- 4.1 Die Förderung erstreckt sich auf die angemessenen Personal- und Sachausgaben, höchstens jedoch 70 v.H. der Gesamtausgaben, die vom Europäischen Sozialfonds mit 50 v.H. und vom Land mit 20 v.H. anteilig finanziert werden. Die Personalausgaben werden maximal in Höhe einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 TVöD-L berücksichtigt.

Eine Förderung von Job-Füxen nach diesem Förderansatz erfolgt nur, wenn der Maßnahmeträger die Gesamtfinanzierung der Personal- und Sachausgaben des jeweiligen Job-Fuxes im Bewilligungszeitraum sicherstellt.

- 4.2 Pro Schule kann jeweils nur ein Job-Fux gefördert werden. Die Auswahl der zu fördernden Schulen erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der unter Nummer 3.7 genannten Kriterien.
- 4.3 Soweit der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zweckbestimmt weiterzuleiten, so ist dies im Antrag gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erklären und mitzuteilen, wer der Letztempfänger der Zuwendung ist. Zudem sind bei einer Weiterleitung vom Zuwendungsempfänger die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.
- 4.4 Bei einer vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses eines Job-Fuxes vermindert sich der Anspruch auf den Zuschuss auf die Monate, in denen der Job-Fux tatsächlich zweckentsprechend eingesetzt wurde. Als volle Monate gelten solche, in denen eine Beschäftigung von mehr als 15 Tagen vorliegt.

Erfolgt bei vorzeitiger Lösung eines Arbeitsverhältnisses eines Job-Fuxes eine lückenlose Anschlussbeschäftigung eines neuen Job-Fuxes, ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Die Bewilligungsbehörde ist über einen entsprechenden Wechsel umgehend zu informieren.

Soweit bei einer vorzeitigen Lösung eines Arbeitsverhältnisses eines Job-Fuxes keine lückenlose Anschlussbeschäftigung eines neuen Job-Fuxes erfolgt, ist ein neuer Antrag erforderlich, über den die Bewilligungsbehörde neu zu entscheiden hat. Über das Ausscheiden des bisherigen Job-Fuxes ist die Bewilligungsbehörde vor Ausscheiden des Job-Fuxes zu informieren.

5 Bewilligungszeitraum

Eine Förderung wird jeweils für maximal ein Jahr ausgesprochen. Eine wiederholte Förderung nach diesem Förderansatz ist bis zum Auslaufen des Förderansatzes möglich.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Bei einer Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden zudem das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Ziel 2) sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006, 1081/2006 und 1828/2006 zugrunde gelegt. Die genannten Dokumente finden Sie unter www.esf.rlp.de.

- 6.2 Zuwendungen zu Personal- und Sachausgaben für Job-Füxe werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich mindestens einen Monat vor Projektbeginn an die Bewilligungsbehörde, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, Referat 63, 55118 Mainz, mit dem dort erhältlichen Antragsformular zu richten. Das Formular kann von der Homepage des Landesamtes (www.lsjv.rlp.de) geladen werden.
- 6.3 Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung. Die Förderung beginnt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung und können von der Homepage des Landesamtes (www.lsjv.rlp.de) geladen werden. Abweichende Regelungen in den Nebenbestimmungen des Bescheides sind zulässig.

- 6.4 Die Verwendung der Zuwendung nach diesem Förderansatz ist der Bewilligungsbehörde abweichend von Nr. 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) durch die Leistungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen.
- 6.5 Über die für die Berichte und Nachweise notwendigen Angaben hinaus ist im Rahmen der Projektdurchführung unter anderem festzuhalten und dem Schlussbericht beizufügen:
- wie viele Schülerinnen und Schüler (Gesamtzahl, Alter, Geschlecht, Nationalität) durch welche der in Nummer 3.2 genannten Bausteine an der jeweiligen Hauptschule und/oder berufsbildenden Schule im Bewilligungszeitraum erreicht werden konnten,
 - wie der Werdegang der Schülerinnen und Schüler sich mit der Betreuung durch die Job-Füxe bis zum Ende des Förderzeitraumes entwickelt hat und welche Maßnahmen bzw. Ziele zu Gunsten der betreuten Schülerinnen und Schüler realisiert werden konnten (Berufsausbildung, Arbeitsaufnahme, weiterführende Schule, sonstige Maßnahmen etc.),
 - soweit Schülerinnen und Schüler trotz Betreuung nicht den Übergang in Beruf/Ausbildung/weiterführende Schule oder sonstige Maßnahmen

erreichen, die Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler und Erläuterung der Gründe hierfür,

- welche spezifischen Probleme sich bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler ergeben haben,
- Kooperationsstrukturen mit anderen Akteuren (Arbeitsverwaltung, kommunalen Einrichtungen, Unternehmen etc.),
- anderweitige Aktivitäten, z.B. aus dem Bereich der Elternarbeit, Fachmessen, Börsenbeteiligungen etc.

7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Wer Leistungen aus dem Förderansatz beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung des Förderansatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Anforderung durch die Bewilligungsbehörde auch schriftlich.

Mainz, den 15. Januar 2009

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen